



## Corona-Virus (COVID-19)

### **Schutzkonzept der Neuapostolischen Kirche Schweiz zur Durchführung von Gottesdiensten nach Wiederaufnahme** (Stand 24. August 2020)

Viele Gläubige haben das Bedürfnis und die Hoffnung, bald wieder Gottesdienste feiern zu können. Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat entschieden, dass Gottesdienste ab 28. Mai 2020 und Veranstaltungen ab 6. Juni 2020 unter Auflagen wieder möglich sind. Die Neuapostolische Kirche Schweiz hat ihre Gottesdienste in den Gemeinden am Sonntag, 14. Juni 2020 wieder aufgenommen.

Seit der Wiederaufnahme der Gottesdienste ist die Einhaltung eines Schutzkonzeptes unter Beachtung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit erforderlich. Dies ist notwendig und sinnvoll, um unser Gemeindeleben in verantwortungsvoller Weise schrittweise wieder zu normalisieren. Wir nehmen unsere Pflicht gegenüber dem Staat und unsere gesellschaftliche Verantwortung in einer recht verstandenen Selbst- und Nächstenliebe wahr. Der Gottesdienstbesuch und der Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus sollen gleichermassen gewährleistet werden. Alle sind aufgefordert, ihren Teil zur Eindämmung der Pandemie beizutragen.

Für die Bezirke und Gemeinden in der Schweiz sind die nachfolgenden Regelungen verbindlich. Allfällige darüberhinausgehende Weisungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind ebenfalls zu beachten.

Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen; der Besuch der Gottesdienste soll ein freudiges Erleben sein. Es gilt verbindlich bis zu einer Anpassung oder Aufhebung durch die Kirchenleitung der Neuapostolischen Kirche Schweiz.

# Ab Wiederaufnahme der Gottesdienste in der Schweiz gelten folgende Regelungen:

## 1. Planung und Vorbereitung der Gottesdienste

### Organisation allgemein

- 1.1. Eine allenfalls von den Behörden festgelegte maximale Personenzahl oder weitere behördliche Weisungen sind zu beachten.
- 1.2. Die Gottesdienste finden grundsätzlich in der eigenen Gemeinde statt. Ausnahmsweise können kleine Gemeinden, die über sehr wenig Platz verfügen, grössere Nachbarkirchen nutzen. Die Abstandsregeln im Kirchenraum und in den Nebenräumen sind einzuhalten. Längere Anfahrtswege oder zusätzlich notwendige Abholdienste sind zu vermeiden.
- 1.3. Sollte die Einhaltung der maximalen Zahl der Gottesdienstteilnehmer voraussichtlich nicht möglich sein, können an den Sonntagen zwei Gottesdienste angeboten werden. Die Gottesdienstzeiten sind so anzusetzen, dass sich die Gottesdienstbesucher nicht begegnen und die Räumlichkeiten vorbereitet werden können. Die Planung obliegt den Gemeindevorstehern in Absprache mit den Bezirksvorstehern.
- 1.4. Es werden wieder Wochengottesdienste zu den üblichen Zeiten angeboten. Dies ermöglicht eine bessere Verteilung der Gottesdienstbesucher. Sollten die Platzverhältnisse in einer Gemeinde beengt sein, kann den Geschwistern empfohlen werden, den Gottesdienst vorübergehend wahlweise nur am Sonntag oder unter der Woche zu besuchen.
- 1.5. Bei Gottesdiensten mit Handlungen ist den involvierten Glaubensgeschwistern und ihrer Begleitung den Vorrang zu geben.
- 1.6. Auf Einladungen zu Gottesdiensten in andere Gemeinden (z.B. bei Besuchen von Apostel oder Bischöfen) ist bis zum Ende der Pandemie zu verzichten. Die maximale Teilnehmerzahl und die Sicherheitsabstände sind in jedem Fall einzuhalten.
- 1.7. Um zu vermeiden, dass Gottesdienstbesucher aufgrund der maximalen Personenzahl vor der Kirche abgewiesen werden müssen, sind in den Gemeinden Absprachen mit den Gemeindegliedern und regelmässig anwesenden Gästen empfohlen. Es darf ein unkompliziertes Meldeverfahren eingeführt werden, wobei Augenmass zu wahren ist.
- 1.8. Auf Spontanbesuche in anderen Gemeinden, auch im Urlaub, ist für die Dauer der Pandemie zu verzichten. Gemeindeglieder und regelmässig anwesende Gäste haben Vorrang. Urlauber sind aufgefordert, bis zum Ende der Pandemie anstelle des Gottesdienstbesuches das IPTV-Angebot zu nutzen.

### Organisation vor Ort

- 1.9. Der Zugang zur Kirche ist soweit möglich, wie für die Gottesdienstbesucher beim Sitzplatz der Mindestabstand von 1.50 Metern gewährt werden kann (von Kopf zu Kopf). Personen aus dem gleichen Haushalt (z.B. Familien, Paare) dürfen näher beisammen sitzen. Dies erhöht die maximale Kapazität. Die Berechnung der Kapazität obliegt dem Gemeindevorsteher.

- 1.10. Die Gemeindeleitung gewährleistet die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer zur Nachverfolgung von Infektionsketten. Die stellt sicher, dass die Anforderungen der Behörden erfüllt sind, auch wenn der Abstand von 1.50 Metern ausnahmsweise einmal unterschritten werden sollte. Die Teilnehmerlisten verbleiben beim Gemeindevorsteher und sind nach 14 Tagen zu vernichten.
- 1.11. Die Einhaltung der Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (z.B. Sperrung von einzelnen Stühlen oder Sitzreihen, versetztes Sitzen, Markierung der Plätze etc.). Die Gottesdienstbesucher haben den Weisungen der Türhüter/innen Folge zu leisten.
- 1.12. Die Eingangstüren und die Türen zum Kirchensaal und den Nebenräumen (ausser Ämterzimmer und WC-Anlagen ) sind vor und nach dem Gottesdienst offenzuhalten. Die Türgriffe sollen möglichst wenig angefasst werden müssen.
- 1.13. Soweit vorhanden sind die Emporen geöffnet. Die vordersten Sitzreihen der Empore dürfen nicht besetzt werden, damit keine Tröpfchen (Aerosol) in den unteren Kirchenraum gelangen.
- 1.14. Die Opferkästen dürfen wie gewohnt verwendet werden. Die Personen, welche das Opfer zählen, desinfizieren sich vor und nach dem Zählen die Hände.

## Hygiene

- 1.15. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit BAG anzubringen. Die Regeln sind einzuhalten. Die Türhüter/innen weisen bei Nichtbeachtung freundlich, aber bestimmt darauf hin.
- 1.16. Vor und in der Kirche sind jegliche Ansammlungen von Personen zu vermeiden.
- 1.17. Alle Kontaktstellen (Altar, Kelche, Heilige Schrift, Türgriffe, Treppengeländer, Sanitäreanlagen, alle benutzten Sitzgelegenheiten) sind nach jedem Gottesdienst oder anderweitiger Benutzung der Kirche (z.B. Unterrichte) zu reinigen und soweit möglich zu desinfizieren.
- 1.18. Alle Gottesdienstbesucher reinigen sich beim Eingang zur Kirche die Hände mit einem Hand-Desinfektionsmittel. Die Türhüter/innen weisen beim Eingang darauf hin.
- 1.19. Beim Altar sind Hand-Desinfektionsmittel und Einweg-Schutzmasken bereitzustellen.
- 1.20. Desinfektionstücher, Hand-Desinfektionsmittel und Schutzmasken für die handelnden Amtsträger und Türhüter/innen werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Eine Grundausstattung wurde den Gemeinden zugestellt. Nachbestellungen können über [dmv@nak.ch](mailto:dmv@nak.ch) erfolgen (bitte frühzeitig bestellen, Lieferfrist ca. 1 Woche)
- 1.21. Für die Gottesdienstteilnehmer ist das Tragen von Schutzmasken freiwillig. Sie bringen diese bei Bedarf selber mit. Im Notfall sind Schutzmasken vorhanden.
- 1.22. Vor der erstmaligen Wiederbenutzung der Kirchen sind die Wasserleitungen gut durchzuspülen (alle Wasserhähne öffnen und einige Minuten laufen lassen).
- 1.23. Vor dem Befüllen der Abendmahlskelche sind die Hände gründlich zu waschen und es ist eine Schutzmaske anzuziehen. Die Hostien dürfen beim Einfüllen in die Kelche nicht berührt werden. Die nicht verwendeten Hostien sind nach dem Gottesdienst zu entsorgen und dürfen nicht mehr verwendet werden.

## 2. Verzicht auf Gottesdienstbesuch

- 2.1. Geschwister, die krank sind oder sich krank fühlen, sollen dem Gottesdienst fernbleiben.  
Geschwister, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehören (gemäss Definition BAG, insbesondere mit schweren Vorerkrankungen) beachten die Empfehlungen des BAG. Es ist verständlich, dass insbesondere auch ältere Geschwister ein grosses Verlangen nach dem Gottesdienstbesuch haben. Es liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Geschwister, ob sie den Gottesdienst besuchen möchten oder nicht. Wir verwehren niemandem den Zugang zum Gottesdienst, soweit die Platzverhältnisse es erlauben und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.  
Geschwister, die den Gottesdienst nicht besuchen können, werden ermutigt, den zentralen Videogottesdienst (siehe 5.1) per IPTV oder den Gemeindegottesdienst per Telefon mitzuerleben.
- 2.2. Amtsträger, die aufgrund von Vorerkrankungen zu den Risikogruppen gehören, besuchen den Gottesdienst ebenfalls in Eigenverantwortung. Eine Einteilung als Dienstleiter erfolgt nur in gegenseitiger Absprache. Dies gilt auch für weitere Amtsträger, welche aufgrund der Pandemie Bedenken für den Gottesdienstbesuch haben.
- 2.3. Gottesdienstbesucher, die beim Betreten der Kirche stark husten oder starken Schnupfen haben, dürfen durch die Türhüter/innen freundlich darum gebeten werden, dem Gottesdienst fernzubleiben. Der Schutz der anderen Gottesdienstteilnehmer hat Priorität.

## 3. Während des Gottesdienstes

### **Gottesdienste und Handlungen werden im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt.**

- 3.1. Die Amtsträger waschen und desinfizieren sich die Hände beim Verlassen des Ämterzimmers und vermeiden danach Berührungen soweit möglich (ausser Bibel und Kelche).
- 3.2. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen kann sich die Gemeinde wieder musikalisch am Gottesdienst beteiligen. Dies erfolgt sorgfältig und schrittweise und unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede.  
In einem ersten Schritt kann die Gemeinde das Busslied, das Dreifache Amen und evtl. ein gemeinsames Schlusslied singen. Die Geschwister singen dazu aus ihrem persönlichen Gesangbuch.  
Instrumentalmusik, ausgeführt von einzelnen Instrumentalisten (inkl. Blasinstrumente) oder kleineren Ensembles (bis etwa 4-6 Spieler/innen; je nach Platzverhältnissen), ist möglich. Die Sicherheitsabstände sind zu beachten.  
Auf Chorgesang im Gottesdienst ist im Moment weiterhin zu verzichten.  
Weitere Lockerungsschritte werden je nach Entwicklung der Lage bekannt gegeben.
- 3.3. Auf dem Altar befindet sich lediglich ein Abendmahlskelch mit einer einzelnen Hostie für den Dienstleiter. Die Abendmahlskelche mit den Hostien für alle weiteren Gottesdienstteilnehmer sind vor oder neben den Altar zu stellen (auf Tisch oder Altarpodest). Der Abstand zwischen dem Dienstleiter am Altar und den Abendmahlskelchen für die Gottesdienstteilnehmer muss mindestens 1.50 Meter betragen.  
Vor dem Abdecken der Abendmahlskelche desinfiziert sich der damit beauftragte Amtsträger die Hände und zieht sich eine Schutzmaske an. Dieser Dienst wird am besten durch

einen Diakon oder einen Priester wahrgenommen, der danach kein Abendmahl darreicht. So kann die Schutzmaske nach dem Abdecken der Kelche wieder abgelegt werden.

Die Aussonderung der Hostien durch den Dienstleiter erfolgt ohne das Tragen einer Schutzmaske. Nach erfolgter Aussonderung desinfiziert sich der Dienstleiter die Hände und zieht sich eine Schutzmaske an. Dann reicht er den Amtsträgern das Heilige Abendmahl. Nach Empfang der Hostie desinfizieren sich die mit der Darreichung an die Geschwister beauftragten Amtsträger die Hände und ziehen sich eine Schutzmaske an.

Um eine Zirkulation im Kirchensaal zu vermeiden, kann die Darreichung des Heiligen Abendmahles am Sitzplatz der Gottesdienstbesucher erfolgen. Bei Zirkulation zum Empfang des Heiligen Abendmahles ist der Mindestabstand von 1.50 Metern einzuhalten. Auf dem Boden oder an den Bänken sind im Mittelgang deutlich sichtbare Markierungen anzubringen. Die Türhüter/innen sind für die Einhaltung des Abstandes behilflich.

Die Darreichung des Heiligen Abendmahles an die Geschwister erfolgt wie gewohnt mit den Worten «Der Leib und das Blut Jesu für dich gegeben». Die Geschwister bestätigen den Empfang der Hostie anstelle eines «Amens» in der Stille, z.B. mit einem zustimmenden Nicken. Der Kelch soll eher seitlich gehalten werden.

- 3.4. Gottesdienstbesucher, die während dem Gottesdienst ein Unwohlsein verspüren, verlassen den Gottesdienstraum. Die Türhüter/innen klären, ob weitere Hilfe erforderlich ist.

### **Durchführung von Handlungen im Gottesdienst**

- 3.5. Sakraments- und Segensspendungen sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Nicht dringliche Handlungen sind nach Möglichkeit und in Rücksprache mit den Betroffenen auf einen späteren Zeitpunkt nach Ende der Pandemie zu verschieben.
- 3.6. Sofern Ordinationen, Beauftragungen, Ernennungen, Segenshandlungen und Ruhesetzungen unaufschiebbar sind und alle Beteiligten einverstanden sind, können sie durchgeführt werden.

Auch die Sakramente der Heiligen Wassertaufe und der Heiligen Versiegelung werden gespendet, sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten der Kinder einverstanden sind.

Die Amtsträger desinfizieren vor jeder Handlung die Hände.

Bei allen Ansprachen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Da der Mindestabstand bei der eigentlichen Handlung nicht eingehalten werden kann, stimmen sich der durchführende Amtsträger und die empfangenden Geschwister vor dem Gottesdienst über das Tragen einer Schutzmaske für die Dauer der Handlung ab. Der handelnde Amtsträger und die empfangenden Geschwister können das Tragen einer Schutzmaske verlangen.

Händedruck oder Umarmungen für Glückwünsche oder Dank sind zu unterlassen.

## 4. Nach dem Gottesdienst

- 4.1. Der Dienstleiter verabschiedet sich vom Altar aus. Es erfolgt keine Verabschiedung beim Altar oder beim Ausgang. Auf Händedruck und Umarmungen ist weiterhin zu verzichten.
- 4.2. Die Türhüter/innen öffnen die Saal- und Eingangstüren und soweit sinnvoll auch die Notausgänge, um ein geordnetes Verlassen der Kirche zu ermöglichen.
- 4.3. Die Gottesdienstbesucher verlassen die Kirche unter Einhaltung der Abstandsregeln. Falls nötig kann ein gruppenweises Verlassen der Kirche geregelt werden. Gruppenansammlungen in den Hallen oder auf dem Vorplatz sind zu unterlassen.
- 4.4. Entsorgung der nicht verwendeten Hostien gemäss Ziffer 1.23.
- 4.5. Reinigung der Kontaktstellen gemäss Ziffer 1.17.

## 5. Ergänzende Hinweise

- 5.1. Zusätzlich zu den Gemeinde-Gottesdiensten bieten wir jeden Sonntag um 09.30 Uhr einen Gottesdienst in Deutsch (abwechselnd aus Bern-Ostermundigen, St. Gallen, Zofingen und Zürich-Affoltern), Französisch (aus Genf) und Italienisch (aus Lugano) per IPTV an. Die publizierten Links und Passwörter bleiben bis auf weiteres unverändert.
- 5.2. Instrumentalensembles (bis etwa 4-6 Spieler/innen; je nach Platzverhältnissen) können sich wieder zum gemeinsamen Proben treffen. Dies geschieht unter Einhaltung von Schutzmassnahmen.  
Unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Gemeinden (z.B. Kirchengrösse) entscheiden die Bezirks- und Gemeindevorsteher abschliessend über eine mögliche Durchführung.
- 5.3. Gemeinschaftsanlässe bis maximal 300 Personen, Ämterversammlungen, notwendige Besprechungen, Gesprächskreise und Jugendabende dürfen, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, mit Bedacht wieder aufgenommen haben. Es ist für jede Veranstaltung eine Teilnehmerliste zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren. Nach jeder Aktivität in der Kirche, sind die Kontaktstellen gemäss Ziffer 1.17 zu reinigen. Für Veranstaltungen von über 300 Personen (vorerst bis maximal 1000 Personen erlaubt) ist ein besonderes Konzept auszuarbeiten. Dies erfolgt durch die Organisatoren in Rücksprache mit dem Verwaltungsleiter und unter Einbezug des zuständigen Bischofs und Apostels.
- 5.4. Soweit von den Behörden erlaubt, dürfen Sommerlager für die Kinder durchgeführt werden. Die Ausarbeitung und Einhaltung eines Schutzkonzeptes mit Hygiene- und Abstandsregeln ist erforderlich.
- 5.5. Die Unterrichte aller Stufen finden unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Für das Unterrichtswesen gelten separat publizierte Regeln.
- 5.6. Seelsorgegespräche dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder durchgeführt werden. Allfällige einschränkende Besuchsregelungen von Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen sind zu beachten.
- 5.7. Hausbedienung zur Feier des Heiligen Abendmahles (in der Regel alle zwei Wochen) ist unter Beachtung der Hygieneregeln und allfälliger Besuchsvorschriften möglich. Vor der Aussonderung und der Darreichung der Hostien vor Ort, sind die Hände nochmals zu desinfizieren und eine Schutzmaske anzuziehen. Ist eine Annäherung untersagt, können die Hostien unter Einhaltung der Hygienevorschriften zuvor ausgesondert und zur Selbstentnahme in ein Hostiencouvert gelegt werden. Das Vater Unser und die Freisprache erfolgt dennoch vor Ort.

- 5.8. Der vorgeburtliche Segen kann unter Verzicht auf Handauflegung wie gewohnt im Rahmen eines Seelsorgebesuches gespendet werden. Jedoch soll die Segensspendung vorzugsweise in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden. Die Abstandsregel ist einzuhalten. Es kann vereinbart werden, eine Schutzmaske zu tragen.

Zürich, 24. August 2020 / JZ / RK